

## Vernehmlassung zur Teilrevision des AHVG

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) steht der Vorlage skeptisch gegenüber.

Wir sind der Ansicht, dass die auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil enden muss, sobald das Kind eine angemessene Erstausbildung absolviert hat. Weshalb die auf die Betreuungs- und Erziehungszeit des Kindes ausgerichtete Rente für den hinterlassenen Elternteil unter Umständen noch während Jahren ausgerichtet werden soll, obwohl das Kind eine angemessene Erstausbildung längst absolviert hat und auf eigenen Beinen steht, lässt sich aus unserer Sicht nicht begründen. Dass ein Kinder von seinen Eltern unterstützt wird, bis es 25 Jahre alt ist, mag im Einzelfall zutreffen, wird aber kaum generell zutreffen. Wer davon ausgeht, dass Kinder im Allgemeinen von ihren Eltern unterstützt werden, bis sie 25 Jahre alt sind, überschätzt die finanziellen Möglichkeiten der meisten Eltern.

Wir halten dafür, dass die Übergangsrente bei Verwitwung auf ein Jahr begrenzt wird. In dem Fall, dass es zu einer Trennung oder Scheidung einer Ehe kommt, wird seit einigen Jahren erwartet, dass jeder Ehegatte – unabhängig von seinem Alter – seine Eigenversorgungskapazität ausnutzt. Die Übergangsfristen, die einem nicht erwerbstätigen Ehegatten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit üblicherweise eingeräumt werden, betragen nur in seltenen Fällen mehr als sechs Monate. Weshalb bei einer Verwitwung eine zweijährige Übergangsrente ausgerichtet werden soll, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Die Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen lehnen wir ab. Die Übernahme von Härtefällen durch die Ergänzungsleistungen soll deshalb erfolgen, weil Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, nach einer Verwitwung gegebenenfalls Schwierigkeiten bekundeten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn sie bei der Verwitwung bereits 58 Jahre alt waren. Aus unserer Sicht werden jedoch falsche Signale ausgesendet, wenn Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben möchten, für den Fall einer Verwitwung Ergänzungsleistungen in Aussicht gestellt werden. In Zeiten des Fachkräftemangels kann es nicht richtig sein, Personen finanziell abzusichern, die keine Erwerbstätigkeit ausüben möchten.